



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 8/24

16.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 30. Juni 2026, 10:00 Uhr** des Amtsgerichts Halle (Saale)
in der Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), im Saal 2.047

die folgenden im Grundbuch von **Ostrau** Blatt **1134** eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Ostrau	6	222	Gebäudefläche, Karl-Marx-Straße 48	876
5	Ostrau	6	223	Gebäudefläche, Karl-Marx-Straße 49	1216
6	Ostrau	6	224	Gebäudefläche, Karl-Marx-Straße 50	842

versteigert werden.

Die drei zu versteigernden Grundstücke sind lt. Verkehrswertgutachten mit einem z.Zt. als wirtschaftliche Einheit grundstücksübergreifend genutzten eingeschossigen Reihenhauswohnkomplex bebaut (Bj. ca. 1910, nicht unterkellert, Dachgeschoss tlw. ausgebaut, vermietet). Auf den Grundstücken befinden sich außerdem diverse eingeschossige Anbauten und Nebengebäude. Die Wohnfläche des Wohnhauskomplexes beträgt insgesamt ca. 446 m². Die Versteigerungsobjekte konnten nicht von innen besichtigt werden. Die Objektadressen lauten: Karl-Marx-Str. 48 bis 50, 06193 Petersberg OT Ostrau.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Verkehrswerte der drei Versteigerungsobjekte sind wie folgt festgesetzt:

- a) BVNr.: 4 Gemarkung Ostrau, Flurstück 222 der Flur 6 auf 43.600,00 EUR
- b) BVNr.: 5 Gemarkung Ostrau, Flurstück 223 der Flur 6 auf 60.500,00 EUR.
- c) BVNr.: 6 Gemarkung Ostrau, Flurstück 224 der Flur 6 auf 41.900,00 EUR.

Der Gesamtverkehrswert beträgt demzufolge als wirtschaftliche Einheit in der Summe **146.000,00 EUR.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin